

**Beschluss Nr. 2/2008
der Vertragskommission Jugend
am 8. Mai 2008**

**Verfahrensvorschlag zum Umgang mit dem Investitionsentgelt für
Gruppenräume**

Der Anspruch des Trägers auf den erhöhten Fachleistungsstundensatz (FLS) für ambulante sozialpädagogische Leistungen nach §§ 18 Abs. 3, 30, 31, 35 SGB VIII ergibt sich immer dann, wenn die Form der Leistungserbringung Gruppenaktivitäten in den Räumen des Trägers erfordert. Wenn für die vereinbarte Leistung keine geeigneten Räume entgeltfrei genutzt oder zur Verfügung gestellt werden können, werden die Aufwendungen durch die Anhebung des FLS um 1 € pauschal vergütet.¹

Der erhöhte FLS kann dem Jugendamt nur für den tatsächlich erbrachten Umfang (Anzahl der FLS) in Rechnung gestellt werden.

¹ Bei Erbringung der Leistung o. g. Hilfearten in einem Gruppensetting ist der um 1 € angehobene Fachleistungsstundensatz durch die Anzahl der teilnehmenden Leistungsberechtigten zu dividieren.